



**EINWOHNERGEMEINDE  
RIEDHOLZ**

---

---

**Elternbeitragsreglement  
Finanzielle Untestützung  
an Elternbeiträge im  
Schulbereich**

---

**Stand 01. Januar 2018**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1)</sup>

beschliesst:

§ 1 <sup>1</sup> Die Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager, an die Musikschule und ausnahmsweise auch an den Startpunkt Wallierhof werden nötigenfalls von der Einwohnergemeinde unterstützt.

**Grundsatz**

<sup>2</sup> Die finanzielle Unterstützung gilt für alle in der Einwohnergemeinde Riedholz wohnhaften Kinder, welche die Gemeinsame Schule Unterlberberg (GSU) besuchen.

§ 2 <sup>1</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrags / der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom jährlichen steuerbaren Einkommen gemäss der letzten definitiven Veranlagung.

**Höhe**

<sup>2</sup> Massgebend für eine finanzielle Beteiligung am Elternbeitrag ist die folgende Tabelle:

<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Beitrag Gemeinde in %</b>
0 bis 25'000.–	90 %
25'001.– bis 30'000.–	80 %
30'001.– bis 35'000.–	70 %
35'001.– bis 40'000.–	60 %
40'001.– bis 45'000.–	50 %
45'001.– bis 50'000.–	30 %
50'001.– bis 60'000.–	10 %
> 60'001.–	0 %

§ 3 <sup>1</sup> Das steuerbare Einkommen berechnet sich aufgrund der letzten definitiven Veranlagung, nach deren aktuellen Regeln.

**Steuerbares Einkommen**

<sup>2</sup> Wer keine Steuererklärung ausfüllen muss, hat die Einkünfte mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen.

- § 4 <sup>1</sup> Für die Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheit) berücksichtigt. **Wirtschaftliche Einheit**
- <sup>2</sup> Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern ist das steuerbare Einkommen beider Elternteile massgebend.
- <sup>3</sup> Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das steuerbare Einkommen des Konkubinatspartners oder der –partnerin mitberücksichtigt, sofern dieser die Kinder anerkannt hat.
- § 5 <sup>1</sup> Die Eltern haben grundsätzlich einen Mindestbeitrag zu bezahlen. Dieser richtet sich nach der Tabelle in Artikel 2. **Mindestbeitrag**
- § 6 <sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung wird nur auf Gesuch hin ausgerichtet. **Gesuch**
- <sup>2</sup> Die Gesuche sind an die Finanzverwaltung der Gemeinde zu richten.
- <sup>3</sup> Die Gesuche müssen vorgängig (also vor Lager etc.) eingereicht werden.
- <sup>4</sup> Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- § 7 <sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen müssen zurückerstattet werden. **Rückforderungen von Beitragsleistungen**
- § 8 Dieses Reglement wurde am 20. Oktober 2017 vom Gemeinderat genehmigt und tritt 01. Januar 2018 in Kraft. Bis dahin bereits gewährte Verbilligungen bleiben weiterhin gültig. **Inkrafttreten**

Genehmigt vom Gemeinderat am 23. Oktober 2017

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister